24. Februar 1982

Bericht und Antrag über die zweite Verlängerung des Multilateralen Abkommens über den internationalen Textilhandel (Multifaserabkommen, MFV)

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Februar 1982 (Beilage)
Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
18. Februar 1982 (Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 18. Februar 1982 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 15. Februar 1982 (Zustimmung) Bundeskanzlei. Mitbericht vom 17. Februar 1982 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

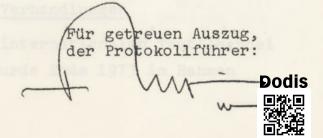
#### beschlossen:

- 1. Vom Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
- 2. Gestützt auf Artikel 2, Abs. 1, des Bundesbeschlusses über aussenwirtschaftliche Massnahmen 1) vom 28. Juni 1982, wird die Verlängerung des multilateralen Abkommens über den internationalen Textilhandel (MFV) gemäss Protokoll vom 22. Dezember 1981 vorläufig in Kraft gesetzt.
- 3. Besagtes Protokoll wird dem Parlament mit dem 19. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik zur Genehmigung vorgelegt.
- 4. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) wird beauftragt, dem Generaldirektor des GATT nach der Genehmigung des 19. Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik durch die eidgenössischen Räte die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für die endgültige Verlängerung des multilateralen Abkommens über den internationalen Textilhandel für die Schweiz zu notifizieren.
- 5. Die Abkommensverlängerung wird in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

## 1) SR 946.201

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Br, FC, AC, Rc) zum Vollzug
- EVD 15 (GS 5, BAWI 10) - EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 3 " "
- EFD 7 "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "





# EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

3003 Bern, den 8. Februar 1982

Ausgeteilt

nt für die Presse

An den

Bundesrat

Bericht und Antrag über die zweite Verlängerung des Multilateralen Abkommens über den internationalen Textilhandel (Multifaserabkommen, MFV)

Mit dem ersten Verlängerungsbrotokoll von 1977 musste die

Wir beehren uns, hiermit über die am 22. Dezember 1981 in Genf abgeschlossenen Verhandlungen betreffend die zweite Verlängerung des Multifaserabkommens im GATT (MFV) Rechenschaft abzulegen. Wir unterbreiten Ihnen dazu eine kurze Uebersicht über:

- die Umstände und den Gegenstand der Verhandlungen sowie über
- Inhalt und Tragweite der Ergebnisse.

Gestützt auf diese Ausführungen sind wir der Auffassung, dass die Schweiz der Verlängerung des Multifaserabkommens für eine Dauer von vier Jahren und sieben Monaten, d.h. bis am 31. Juli 1986 zustimmen sollte.

Aussenwirtschaftspolitik IIm 7.8.1974 sowie Bericht und

## Die Umstände und der Gegenstand der Verhandlungen

Das multilaterale Abkommen über den internationalen Textilhandel (kurz Multifaserabkommen oder MFV) wurde Ende 1973 im Rahmen

des GATT ausgehandelt und trat 1974 für vier Jahre in Kraft<sup>1)</sup>. Ende 1977 wurde es nach schwierigen Verhandlungen für vier weitere Jahre, d.h. bis Ende 1981 verlängert<sup>2)</sup>. Ziel der MFV ist es, die Handelspolitik im Textilbereich nach multilateralen Regeln zu disziplinieren und transparenter zu gestalten, um sie einer schrittweisen Liberalisierung zuzuführen. Zu diesem Zweck regelt das Abkommen die Voraussetzungen, die Modalitäten sowie den ordnungsgemässen Abbau der vorübergehenden Schutzmassnahmen, die zwischen Ein- und Ausfuhrländern bilateral vereinbart werden können. Zudem unterstellt es diese Massnahmen der multilateralen Ueberwachung durch ein eigens dafür eingesetztes Gremium (Textilüberwachungsorgan).

Mit dem ersten Verlängerungsprotokoll von 1977 musste die Abkommensanwendung jedoch auf Druck verschiedener Einfuhrländer etwas gelockert werden. So wurden "vernünftige Abweichungen" von den massgebenden MFV-Bestimmungen zugelassen.

Die zweiten Verlängerungsverhandlungen von 1981 befassten sich folglich in erster Linie mit der handelspolitisch wichtigen Frage der weiteren Entwicklung der bestehenden Schutzmassnahmen, wie sie zumeist auf Grund der Ausnahmeregelung von 1977 bestehen. Die Einfuhrländer wollten sie erhalten oder gar verschärfen, während die Ausfuhrländer auf eine Rückkehr zu den ordentlichen – wenn möglich noch strenger zu gestaltenden – MFV-Regeln drängten. Diese gegenläufigen Bestrebungen trafen sich immerhin im gemeinsamen Willen, die MFV zu erhalten. Den Ausfuhrländern verschafft die MFV vertraglich

<sup>1)</sup> vgl. den Abkommenstext im 3. Bericht des BR an die BVers zur Aussenwirtschaftspolitik vom 7.8.1974 sowie Bericht und Antrag an den BR über das multilaterale Abkommen über den internationalen Textilhandel vom 27.5.1974

<sup>2)</sup> vgl. den Text des Verlängerungsprotokolls im 11. Bericht des BR an die BVers zur Aussenwirtschaftspolitik vom 16.8.1978 sowie Bericht und Antrag an den BR über die Verlängerung des Multifaserabkommens vom 12.7.1978

einigermassen gesicherte Marktanteile in den Einfuhrländern, denen es andererseits verhältnismässig flexible Schutzmöglichkeiten bietet. In den Verhandlungen ging es somit um die Vereinbarkeit der verschiedenen Standpunkte mit der ursprünglichen MFV, dessen Abänderung niemand zu verlangen wagte, um nicht unkontrollierbare Forderungen der Gegenseite auszulösen.

misteksama: III my aller beteiligten Länder

## Inhalt und Tragweite der Verhandlungsergebnisse

Kern des zweiten Verlängerungsprotokolls von 1981 bilden somit gewisse Probleme im Zusammenhang mit der Ausgestaltung vorhandener Einfuhrbeschränkungen. So ging es kurz gesagt darum, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen diese Beschränkungen "eingefroren" oder gar verschärft werden könnten. Solche in der MFV nicht vorgesehene Möglichkeiten fanden erst nach zähem Ringen einen Niederschlag im Schlusstext, wobei ihre einseitige Inanspruchnahme durch die Einfuhrländer ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Das neue Protokoll und der begleitende Schlusstext unterscheiden sich von denjenigen von 1977 vor allem in zwei Hauptpunkten:

- die generelle Möglichkeit "vernünftiger Abweichungen" von der MFV wurde durch präziser umschriebene spezifische Derogationssituationen ersetzt;
- diese Derogationen können jedoch nur geltend gemacht werden, sofern das betroffene Ausfuhrland sein Einverständnis dazu abgibt und in einigen Fällen sogar nur gegen entsprechende Kompensationen.

Somit hat die MFV-Verlängerung eine Präzisierung und folglich
Disziplinierung der Schutzmöglichkeiten gebracht und die Verhandlungsposition der Ausfuhrländer gegenüber den Einfuhrländern gestärkt. Das Verhandlungsergebnis wurde denn auch vom Textilausschuss

in seiner Schlusssitzung - anders als 1977 - praktisch ohne Kommentar oder Interpretation seitens einzelner Länder gutgeheissen.

Die nach schweizerischer Auffassung auch im Textilbereich gültigen liberalen handelspolitischen Grundsätze konnten im Schlusstext weitgehend abgedeckt werden. Der Schweiz war hauptsächlich daran gelegen, ein mit der ursprünglichen, im Wesen liberalen MFV-Zielsetzung konformes und die Gleichbehandlung aller beteiligten Länder gewährleistendes Verhandlungsergebnis zu erzielen. Die Begrenzung der Möglichkeiten für MFV-Abweichungen und deren Versachlichung werden diesen Anliegen gerecht. Ein multilaterales Abkommen wie die MFV, das in bilateralen Vereinbarungen über konkrete Massnahmen von Fall zu Fall "verwirklicht" werden muss (und zwar praktisch immer nur zwischen industrialisierten Einfuhrländern einerseits und exportierenden Entwicklungsländern andererseits), vermag allerdings die Auswirkungen des Kräfteverhältnisses unter den jeweiligen Partnern nicht restlos zu vermeiden. Es kann sie jedoch immerhin zwecks allfälliger Korrekturen durch die nun erneut bestätigte und verstärkte multilaterale Ueberwachung nachträglich beurteilen lassen.

Allgemein ist schliesslich hervorzuheben, dass der erzielte Konsens die Funktionsfähigkeit des GATT als handelspolitisches Verhandlungsforum - nicht zuletzt auch im Nord/Süd-Verhältnis - in einem gerade
für die Schweiz sehr begrüssenswerten Mass erneut unter Beweis
gestellt und darüberhinaus eine drohende schwere Belastung des
GATT-Ministertreffens im kommenden November erfolgreich abgewendet
hat. Die schweizerische Haltung wurde mit den Vertretern unserer
Textilwirtschaft abgesprochen, die im übrigen einer MFV-Verlängerung
grundsätzlich zustimmt.

In Anbetracht der wesentlichen schweizerischen Wirtschaftsinteressen, die durch die MFV abgedeckt werden, ist eine vorläufige Inkraftsetzung ihrer Verlängerung im Sinne von Artikel 2, Abs. 1 des Aussenwirtschaftsbeschlusses gerechtfertigt.

Das Bundesamt für Justiz und die Bundeskanzlei sind mit dem nachstehenden Antrag einverstanden.

Auf Grund dieser Erwägungen stellen wir Ihnen den

## Antrag:

- 1. Vom vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.
- 2. Gestützt auf Artikel 2, Abs. 1, des Bundesbeschlusses über aussenwirtschaftliche Massnahmen<sup>1)</sup> vom 28. Juni 1972, die Verlängerung des multilateralen Abkommens über den internationalen Textilhandel (MFV) gemäss Protokoll vom 22. Dezember 1981 vorläufig in Kraft zu setzen.
- 3. Besagtes Protokoll dem Parlament mit dem 19. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik zur Genehmigung vorzulegen.
- 4. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) zu beauftragen, dem Generaldirektor des GATT nach der Genehmigung des 19. Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik durch die eidgenössischen Räte die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für die endgültige Verlängerung des multilateralen Abkommens über den internationalen Textilhandel für die Schweiz zu notifizieren.

<sup>1)</sup> SR 946.201

5. Die Abkommensverlängerung in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

EIDGENOESSISCHES TOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

### Protokollauszug an :

EVD 15 (GS 5, BAWI 10)

EDA 5

EFD 5

BK 5

EJPD 5

Beilage